**Vorlesung Urheberrecht**

**Sommersemester 2020**

**Arbeitspapier Nr. 11: Single licensing - Das Urheberrecht im Rechtsverkehr**

1. **Vertiefungshinweise:**

Acker/Thum, Zulässigkeit der Vereinbarung der freien Weiterübertragbarkeit von urheberrechtlichen Nutzungsrechten durch AGB, GRUR 2008, 671; Borzucki, Regierungsentwurf zur Novelle des Urhebervertragsrechts, AfP 2016, 125; Ehmann/Fischer, Zweitverwertung rechtswissenschaftlicher Texte im Internet, GRUR Int. 2008, 284; Greifeneder, Nach M2Trade und Take Five, WRP 2014, 17; Klass, Neue Internettechnologien und das Urheberrecht: Die schlichte Einwilligung als Rettungsanker?, ZUM 2013, 1; Meyer-van Raay, Der Fortbestand von Unterlizenzen bei Erlöschen der Hauptlizenz, NJW 2012, 3691; Peifer, Die Urhebervertragsrechtsreform 2016, GRUR-Prax 2017, 1; Spindler, Lizenzierung nach M2Trade, Take five und Reifen Progressiv, CR 2014, 557; Wiechmann, Video-on-Demand als verlängertes Senderecht oder eigenständige Verwertungsart?, ZUM 2014, 764; Wille, Die kollisionsrechtliche Geltung der urheberrechtlichen Neuregelungen zu den unbekannten Nutzungsarten - §§ 31a, 32c UrhG im Lichte des Internationalen Privatrechts, GRUR Int. 2008, 389.

1. **Hinweise:**
2. Nach § 29 Abs. 1, 1. HS UrhG gilt, dass das Urheberrecht als Ganzes und in Teilen unübertragbar ist. Der Urheber kann daher weder die Verwertungsrechte noch die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse auf einen Dritten übertragen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist in § 29 Abs. 1, 2. HS UrhG vorgesehen, wenn es zur Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen wird. Der Grundsatz der Unübertragbarkeit betrifft nur die rechtsgeschäftliche Rechtsnachfolge in das Urheberrecht; die gesetzliche Rechtsnachfolge wird hiervon nicht erfasst (vgl. § 28 Abs. 1 UrhG).
3. Nicht immer ist der Urheber in der Lage, sein Werk selbst zu verwerten, z.B. zu drucken oder aufzuführen. Aus diesem Grund gewährt § 31 UrhG dem Urheber die Möglichkeit, einem Dritten Nutzungsrechte einzuräumen. Unter einem Nutzungsrecht versteht man die Befugnis eines Dritten, das Werk auf „einzelne oder alle Nutzungsarten“ zu nutzen, soweit ihm diese vom Urheber eingeräumt wurden. Der Einräumung liegt ein Vertrag zugrunde, der grundsätzlich formfrei ist. Lediglich für die Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken bedarf es nach § 40 UrhG und bei Verträgen über unbekannte Nutzungsarten nach § 31a UrhG der Schriftform. Ein gutgläubiger Erwerb von Nutzungsrechten ist nicht möglich. Der Verkehrsschutz bedient sich anderer Mittel, wie z.B. der Urhebervermutung gem. § 10 UrhG oder des Erschöpfungsgrundsatzes in § 17 Abs. 2 UrhG. Im Übrigen gilt der Prioritätsgrundsatz, d.h. von mehreren konkurrierenden Rechtseinräumungen erlangt nur die älteste Wirksamkeit.

Das Gesetz unterscheidet zwischen einfachen und ausschließlichen Nutzungsrechten:

* Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts (einfache Lizenz): Eine solche liegt vor, wenn der Dritte berechtigt ist, das Werk neben dem Urheber oder anderen Berechtigten auf die ihm erlaubte Art zu nutzen (§ 31 Abs. 2 UrhG). Dem Dritten werden dabei nur positive Benutzungsrechte, nicht aber auch negative Verbietungsrechte eingeräumt, d.h. der Lizenznehmer ist nicht befugt, anderen, insbesondere nicht dem Urheber gegenüber die Nutzung des Werkes zu verbieten. Die Rechtsnatur des einfachen Nutzungsrechts ist streitig. Nach heute überwiegender Ansicht handelt es sich um ein gegenständliches (quasidingliches) Recht, welches das Urheberrecht als Immaterialgüterrecht belastet und den Urheber und seinen Rechtsnachfolger in seinen ausschließlichen Befugnissen beschränkt. Die Gegenmeinung vertritt demgegenüber den Standpunkt, dass das Nutzungsrecht nur eine schuldrechtliche Benutzungsbefugnis darstellt.
* Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts (ausschließliche Lizenz): Ein solches liegt vor, wenn der Dritte berechtigt ist, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen einschließlich des Urheberrechtsinhabers auf die ihm erlaubte Art zu nutzen (§ 31 Abs. 3 UrhG). Der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts darf auch einer dritten Person Nutzungsrechte einräumen (sog. Unterlizenz, § 31 Abs. 3 S. 1 UrhG), doch bedarf er hierzu der Zustimmung des Urhebers bzw. dessen Rechtsnachfolgers (§§ 31 Abs. 3 S. 3, 35 UrhG). Zudem kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt (§ 31 Abs. 3 S. 2 UrhG). Dem Dritten werden durch das ausschließliche Nutzungsrecht nicht nur positive Benutzungsrechte, sondern auch negative Verbietungsrechte eingeräumt, d.h. der Lizenznehmer ist befugt, anderen, auch dem Urheber, die Nutzung des Werkes zu verbieten. Unstreitig handelt es sich bei dem ausschließlichen Nutzungsrecht um ein gegenständliches (quasidingliches) Recht, das das Urheberrecht belastet und den Urheber und seinen Rechtsnachfolger in seinen ausschließlichen Befugnissen beschränkt.
1. Sowohl das einfache als auch das ausschließliche Nutzungsrecht können beschränkt eingeräumt werden (§ 31 I S. 2 a.E. UrhG).
2. Das Nutzungsrecht kann zunächst räumlich, d.h. auf ein geographisches oder politisches Gebiet oder auch auf ein Sprachgebiet (z.B. deutschsprachiger Raum) begrenzt werden. So wird z.B. ein Aufführungsrecht in der Regel nur für eine bestimmte Stadt oder einen bestimmten Bezirk gewährt.
3. Des Weiteren ist eine zeitliche Begrenzung möglich. Diese erfolgt durch Festlegung von Beginn und Ende der Nutzungsrechte, beispielsweise wird häufig die Einräumung eines Aufführungsrechts nur für eine Spielzeit im Bühnenbereich oder für eine gewisse Saison gewährt.
4. Schließlich kann eine inhaltliche Beschränkung des Nutzungsrechts vorgenommen werden. Das bedeutet, dass die eingeräumten Nutzungsberechtigungen auf bestimmte Nutzungsarten eingegrenzt werden. Unter Nutzungsart versteht man jede wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit im Sinne einer wirtschaftlich-technisch selbstständigen und abgrenzbaren Art und Weise der Auswertung des Werkes. So kann beispielsweise der Urheber hinsichtlich desselben Werkes das Vervielfältigungs- und das Verbreitungsrecht an unterschiedliche Personen vergeben; innerhalb dieser Verwertungsrechte kann er dann noch weiter untergliedern, was die einzelnen Personen tatsächlich dürfen, so wird z.B. das Senderecht für Hörfunk- und Fernsehsendungen getrennt eingeräumt.
5. Zur Auslegung des der Einräumung von Nutzungsrechten zugrunde liegenden Vertrags enthält das Urhebergesetz einige zwingende Regeln (§§ 31a, 32 Abs. 3, 32 a Abs. 3, 32 b, 34 Abs. 5, 35 Abs. 2, 40 Abs. 2, 41 Abs. 4, 42 Abs. 2 UrhG) und im Übrigen dispositive Vorschriften (§§ 31 Abs. 5, 32 Abs. 1 S. 2, 37, 38, 44, 88, 89 UrhG).
6. Von besonderer Bedeutung war zunächst § 31 Abs. 4 UrhG a.F. Danach war die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten unwirksam. Durch die Streichung dieser und die Einführung neuer Regelungen unter **§ 31a UrhG** muss der Urheber jetzt selbst aktiv werden und rechtzeitig einen Widerspruch bei unbekannten Nutzungsarten einlegen. Die Rechte an neuen Technologien können nunmehr im Rahmen eines schriftlichen Vertrages übertragen werden. Schriftform bedeutet gemäß § 126 BGB, dass eine Urkunde erstellt wird, die beide Parteien eigenhändig unterschreiben (Warn- und Beweisfunktion). Unwiderrufliche verbindliche Lizenzverträge über sämtliche derzeit oder zukünftig existierende Nutzungsarten, wie sie im amerikanischen Markt gängig sind, sind somit im deutschen Recht weiterhin verboten. Das Widerrufsrecht des Urhebers gem. § 31a Abs. 1 S. 3 UrhG erlischt nach der geltenden Regelung drei Monate nach Absendung der Mitteilung über die Aufnahme der neuen Nutzungsart des Verwerters an die ihm zuletzt bekannte Adresse des Urhebers.

Begleitet wird die Regelung durch § 32c UrhG, wonach dem Urheber eine „gesonderte angemessene Vergütung“ zusteht. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Pauschalvergütungen für die Verwertung eines Werks in allen derzeitigen und zukünftigen Nutzungsarten nicht zulässig sind.

1. Zu den wichtigsten Auslegungsregeln gehört aber vor allem die in § 31 Abs. 5 UrhG kodifizierte Zweckübertragungsregel. Hiernach räumt der Urheber keine weitergehenden Nutzungsrechte ein, als es der Zweck des Vertrages erfordert. Sofern also keine ausdrückliche Vereinbarung über die einzeln zu bezeichnenden Nutzungsarten vorliegt, bestimmt sich der Umfang des Nutzungsrechts nach dem mit seiner Einräumung verfolgten Zweck. Durch diese Bestimmung soll eine möglichst weitgehende Beteiligung des Urhebers an den wirtschaftlichen Früchten seines Werkes gewährleistet werden.
2. Dem Urheber steht für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung die vertraglich vereinbarte Vergütung zu (§ 32 Abs. 1 S. 1 UrhG hat demzufolge nur deklaratorische Bedeutung). Wurde eine Vereinbarung über die zu entrichtende Vergütung nicht getroffen, wird der Vertrag so ausgelegt, dass die angemessene Vergütung als vereinbart gilt (§ 32 Abs. 1 S. 2 UrhG). § 32 Abs. 2 UrhG regelt die Höhe der Vergütung. Dabei gilt es folgende Reihenfolge zu beachten: Vorrangig sind tarifvertragliche Regelungen zu beachten (§ 32 Abs. 4 UrhG). Entfällt eine tarifvertragliche Regelung, sind die gemeinsamen Vergütungsregeln maßgebend (§ 32 Abs. 2 S. 1 UrhG). Wenn gemeinsame Vergütungsregeln nicht in Betracht kommen, ist die Angemessenheit unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu ermitteln (§ 32 Abs. 2 S. 2 UrhG). Gem. § 32 Abs. 1 S. 3 UrhG hat der Urheber einen Anspruch auf Änderung des Vertrages, wenn die vereinbarte Vergütung unter dem liegt, was angemessen ist. Diese Vorschrift schützt den Urheber vor der Ausbeutung durch den wirtschaftlich meist überlegenen Verwerter.

Gem. § 32a UrhG kann der Urheber (oder dessen Rechtsnachfolger) von seinem Vertragspartner (oder einem profitierenden Dritten nach § 32a Abs. 2 UrhG) einen nachträglichen „Fairnessausgleich“ verlangen, sofern sich ex post ein „auffälliges Missverhältnis“ zwischen der Leistung des Urhebers und den Erträgen oder Vorteilen der Werknutzung durch den Vertragspartner ergibt. Der Anspruch kann auch gegen den mit dem Urheber vertraglich nicht verbundenen Unterlizenznehmer gerichtet werden. Das Vorliegen eines auffälligen Missverhältnisses ist dann getrennt festzustellen. Er richtet sich dann wiederrum auf die Zahlung einer angemessenen Vergütung (§ 32 a Abs. 1 S. 1 UrhG). Durch die Neufassung des § 32 Abs. 2 UrhG sollen nun auch die Dauer, die Häufigkeit und das Ausmaß bei der Ermittlung einer angemessenen Vergütung einbezogen werden.

1. Die Urhebervertragsrechtsreform 2016 (Vorschriften über das Vertragsrecht ab 1.3.2017 wirksam) soll zu einer verbesserten Durchsetzung der Ansprüche der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung und zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung beitragen. Insbesondere unangemessene Einmalzahlungen („Total Buy-Outs“) müssen in den Augen des Gesetzgebers weiter bekämpft werden.

Dazu sind den Urhebern und ausübenden Künstlern in den §§ 32 d und e UrhG vorbereitende Auskunftsansprüche eingeräumt worden (bzgl. des Umfangs der Werknutzung und der hieraus gezogenen Erträge und Vorteile). Diese bestehen nicht nur gegenüber Vertragspartnern (§ 32 d UrhG), sondern auch gegen Werknutzer in der jeweiligen Lizenzkette (§ 32 e UrhG). Ausgeschlossen ist allerdings der Softwarebereich (§ 69 a V UrhG). Zudem bildet die Unverhältnismäßigkeit des Begehrens gem. § 32 d II Nr. 1 UrhG einen Ausschlusstatbestand. Diese liegt etwa u.a. bei Auskunftsverlangen von Urhebern „lediglich nachrangiger Beiträge“, die nur eine untergeordnete Bedeutung für das Gesamtwerk besitzen, vor.

Durch § 33 UrhG wird ein Bestandsschutz für den Erwerber eines Nutzungsrechts geschaffen. Der Erwerber soll darauf vertrauen dürfen, auch gegenüber späteren Lizenznehmern (§ 33 S.  1 UrhG) oder einem neuen Rechtsinhaber im Umfang der von ihm erworbenen Rechte weiterhin zur Nutzung des Werkes befugt zu bleiben. Die Einführung des § 40a UrhG ermöglicht dem Urheber ein sog. Zweitverwertungsrecht. Danach ist er, wenn er ein ausschließliches Nutzungsrecht im Gegenzug für eine pauschale Vergütung eingeräumt hat, nach zehn Jahren zur anderweitigen Verwertung berechtigt.

1. Die Nutzungsrechte, die der Urheber einem Dritten eingeräumt hat, können auf unterschiedliche Weise wieder an diesen zurückfallen. Zu denken ist an eine Rückübertragung an den Urheber durch ein gesondertes Rechtsgeschäft. Ansonsten tritt ein Rückfall nur mit Beendigung des Vertrages, beispielsweise durch Zeitablauf, Kündigung (§ 40 UrhG) oder Rückruf (§§ 41, 42 UrhG) ein.
2. Aufgrund der Vertragsfreiheit sind vielfältige Gestaltungsformen bei Urheberverträgen denkbar. Gewisse Einschränkungen ergeben sich allerdings aus dem UrhG. Der einzige Vertrag, für den das Gesetz Bestimmungen vorsieht, ist der im VerlG geregelte Verlagsvertrag. Typischer Inhalt dieses Vertrages bildet die Einräumung der Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst sowie die Übernahme der Verpflichtung des Verlegers, die ihm übertragenen Rechte auf eigene Rechnung auch tatsächlich auszuüben (vgl. §§ 1, 14, 15, 22 VerlG). Von besonderer Bedeutung sind ferner die Wahrnehmungsverträge. Oftmals ist es dem Urheber nämlich nicht möglich, mit allen in Frage kommenden Verwertern Verträge abzuschließen. Durch Wahrnehmungsverträge lassen sich Verwertungsgesellschaften (z.B. die VG Wort) die Rechte und Ansprüche der Inhaber von Urheber- und Leistungsschutzrechten einräumen. Neben diesen beiden Vertragsarten wird weiterhin zwischen Vortragsverträgen, Aufführungsverträgen, Sendeverträgen, Tonträgerherstellungsverträgen, Filmverträgen und sonstigen Verträgen (z.B. Software-„lizenzen“, Merchandising, Architekturverträge, Online-Nutzungsverträge) differenziert. Insbesondere im Bereich der Leistungsstörungen sind die allgemeinen Regelungen des Schuldrechts im BGB zu beachten. Auf bestimmte Verträge können auch die besonderen Bestimmungen für die im BGB geregelten Vertragstypen Anwendung finden.
3. Spätestens seit der BGH-Entscheidung „Half-Life 2“ ist das Verhältnis von einfachen Nutzungsrechten (Lizenzen) an Software zum Erschöpfungsgrundsatz aus § 17 Abs. 2, § 69c Nr. 3 UrhG auf dem Radar erschienen. Der BGH legte fest, dass Einschränkungen der Verkehrsfähigkeit eines Werkexemplars, die sich nicht aus dem Verbreitungsrecht selbst ergeben, sondern ihren Ursprung in sonstigen Umständen haben, den Erschöpfungsgrundsatz nicht verletzen. Diese Einschränkungen können sowohl rechtlicher als auch tatsächlicher Art sein. Die spezielle Gestaltung des betreffenden Werks oder Werkstücks kann eine solche tatsächliche Einschränkung darstellen. Wird ein Werkexemplar derart gestaltet, dass der Erwerber es nur durch Erstellen eines unveräußlichen Kontos und nur in Zusammenhang mit diesem nutzen kann, so ist das Werkexemplar praktisch nicht weiterzuverkaufen. Aufgrund dieser Unveräußerlichkeit läuft der Erschöpfungsgrundsatz nach § 17 Abs. 2 UrhG in der Praxis ins Leere. Eine solche Konstellation ist jedoch nun ausdrücklich urheberrechtlich unbedenklich. Als zentrales Argument wird hierbei angeführt, dass der Erschöpfungsgrundsatz nur die Weiterveräußerung ermöglichen soll, jedoch keinen Anspruch auf Nutzungsmöglichkeiten des Werkes oder der Software einräumt, welche die Weiterveräußerung erst attraktiv machen würden.

**III. Fälle:**

1. Der A-Verlag hat in seinem Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ in den Jahren 1981 bis 1983 mehrfach Fotografien des Fotografen F veröffentlicht. In dem zugrundeliegenden Vertrag heißt es, dass F dem A alle Rechte an den Bildern überträgt. Im Jahre 1999 entscheidet sich A dazu, die Ausgaben der Zeitschrift auch auf CD-ROM anzubieten. Hierzu werden auch die Jahrgänge seit 1981 digitalisiert. Als F hiervon erfährt, ist er entrüstet. Zum Zeitpunkt der Rechtseinräumung sei schließlich von einer Nutzung auf CD-ROM keine Rede gewesen. Die Nutzung seiner Fotos hätte daher seiner Zustimmung bedurft.

F möchte wissen, ob ihm gegen A ein Schadensersatzanspruch gem. § 97 Abs. 1 und 2 UrhG zusteht. (vgl. BGH, GRUR 2002, S. 248 ff. – „Spiegel-CD-ROM“)

Abwandlung:

Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn die Fotos in dem Nachrichtenmagazin in den Jahren 1995 bis 1997 veröffentlicht worden wären?

1. Biologe B hat sich im Rahmen seiner Arbeit vor allem mit der heilsamen Wirkung der Melisse beschäftigt und hierzu ein Sachbuch mit dem Titel „Melisse – Frischer Duft und heilsame Wirkung“ verfasst. Seine zahlreichen Versuche, das Buch bei einem Verlag unterzubringen, scheitern jedoch kläglich. Endlich erklärt sich jedoch der X-Verlag interessiert, eine Veröffentlichung des Werkes vorzunehmen. Nach Zusendung des Manuskripts bietet X dem B an, für ein entsprechendes Entgelt in Höhe von 5.000,- € 500 Exemplare des Werkes zu drucken, allerdings müsse sich B selbst um Werbung und Vertrieb kümmern. B erklärt sich hiermit einverstanden und unterschreibt einen entsprechenden Vertrag bei X. Der Absatz der 500 Exemplare gestaltet sich jedoch sehr mühselig. Lediglich befreundete Kollegen erklären sich – meist aus Mitleid – bereit, dem B Exemplare des Buches abzukaufen. Erst durch mehrere Zeitungsartikel, in denen insbesondere Mediziner die wundersame Wirkung der Pflanze anpreisen und hierzu auch auf das Buch des B verweisen, wird der Verleger V hierauf aufmerksam. Er wendet sich daher an B und bietet ihm an, das Werk in die Reihe seiner Medizinsachbücher aufzunehmen.

B möchte nun wissen, ob er einen solchen weiteren Vertrag überhaupt noch abschließen darf.

1. Künstler K hat mit der VG Bild-Kunst (V) hinsichtlich der von ihm erstellten Gemälde einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen, nach dem er der Verwertungsgesellschaft alle aus seinem Urheberrecht gegenwärtig zustehenden oder künftig anfallenden und im Einzelnen aufgeführten Nutzungsrechte zur Wahrnehmung und Einziehung überträgt. Hierzu zählt auch die Nutzung der Werke zur Vervielfältigung und Verbreitung i.S.d. §§ 16, 17 UrhG in Zeitungen, Zeitschriften und Sammlungen. In dem Vertrag wird ferner bestimmt, dass K im Einzelfall zur Wahrnehmung seiner Rechte einzelne, näher bezeichnete Rechte zurückübertragen bekommen kann. K lässt einige seiner Bilder dem Museum des M zukommen, welcher die Bilder ausstellt und in den von ihm erstellten Kunstbildband aufnimmt. Hierzu ließ M den K zuvor eine Freistellungserklärung unterzeichnen, wonach dem Museum das Recht eingeräumt wird, die Gemälde zu veröffentlichen und zu verbreiten.

V fragt sich, ob ihr gegebenenfalls gegen M Ansprüche zustehen.

1. Programmierer P entwickelte ein Softwareprodukt für Reifenhändler. Das ausschließliche Nutzungsrecht daran übertrug er auf B. Diese verkaufte das Programm an einzelne Reifenhändler und übertrug im Rahmen dieser Geschäfte einfache Nutzungsrechte an die Händler. Nach der Insolvenz der B will P seine Rechte nach § 41 UrhG zurückrufen. Er meint, dass aufgrund dieses Rückrufs sowohl die Rechte des B wie auch der Reifenhändler erloschen seien.

Zu Recht? (vgl. OLG Köln, MMR 2006, 750)

1. Der „Tatort“, eine der bekanntesten deutschen Krimiserien, läuft seit vierzig Jahren im Fernsehen – Und damit auch der immer gleiche Vorspann mit der Augenpartie des Opfers, dem Fadenkreuz und den Beinen des davonlaufenden Täters. Die Grafikerin und Trickfilmerin T hat das Storyboard des Vorspanns (auch Leporello genannt) entwickelt und damals eine Einmalvergütung von umgerechnet 1.300 € erhalten. Nun fühlt sie sich im Angesicht des massiven Erfolgs der Fernsehreihe im Allgemeinen und ihres Vorspanns im Besonderen reichlich unterbezahlt.

Darum verklagt die T zwei der ARD-Anstalten und macht Nachvergütungsansprüche für die jahrzehntelange erfolgreiche Nutzung des Vorspanns sowie diese vorbereitende Auskunftsansprüche geltend. Sie behauptet, den Vorspann entwickelt und ausgearbeitet zu haben; ihrer gering vergüteten Leistung stünden mutmaßlich Einkünfte der Beklagten in vielfacher Millionenhöhe gegenüber. Wegen der exorbitanten Auswertung des Vorspanns – der „Tatort“ laufe mittlerweile durchschnittlich mehr als einmal am Tag in einem Programm der ARD oder des ORF – habe sie einen Anspruch auf Nachvergütung.

Die Beklagten bewerten den Beitrag der Klägerin hingegen als untergeordnet. Man schaue den Tatort ja schließlich nicht des Vorspanns wegen, sondern es verhalte sich gerade andersherum.

Wird die T Erfolg haben? (vgl. OLG München, ZUM 2011, 422 – „Tatort Vorspann“)

1. Der T war Chefkameramann bei der Verfilmung des gleichnamigen Romans „Das Boot“ im Jahre 1980. Als Gegenleistung für seine Arbeitsleistung erhielt der T von A eine Pauschalvergütung in Höhe von (umgerechnet) rund 105.000 €. Die Produktionsdauer betrug rund 1 1/2 Jahre und die Herstellungskosten belaufen sich auf (umgerechnet) rund 13 Mio. €, weshalb es sich bei „Das Boot“ – jedenfalls nach damaligen Maßstäben – um eine sehr aufwendige und teure Produktion handelte.

Der Spielfilm wurde nach Erscheinung mit zahlreichen deutschen Preisen ausgezeichnet, unter anderem im Januar 1982 bei der Verleihung des Bayerischen Filmpreises für die Leistung des Regisseurs B und des Kameramanns T. Des Weiteren erhielt T für seine Arbeit den Bundesfilmpreis. Als Höhepunkt des Erfolgs wurde der Film zudem für sechs Oskars nominiert. T hatte als Chefkameramann Anteil am weltweiten Erfolg des Filmwerks „Das Boot“, weshalb er unter anderem für den Oscar in der Kategorie „Beste Kamera“ nominiert wurde. Neben der häufigen Ausstrahlung des Kinofilms im Fernsehen begann A zudem Publikumsführungen auf ihrem Studiogelände zu veranstalten, wo sie Filmausschnitte aus dem Werk „Das Boot“ zeigt und verschiedene Requisiten des Films zu sehen sind. „Das Boot“ ist international einer der erfolgreichsten deutschen Filme.

T fühlt sich nun aufgrund des großen Erfolgs reichlich unterbezahlt und möchte wissen, wie er gegen A vorgehen kann.

1. U entwickelt Computerspiele. Diese bietet sie sowohl per DVD-ROM als auch im Internet zum Kauf an. Um nach dem Kauf der DVD-ROM das Spiel benutzen zu können, muss der Käufer aber zunächst auf der Internetseite der U ein Benutzerkonto einrichten. Dieses wird durch den in der DVD-ROM mitgelieferten Zugangscode bestätigt. Der Zugangscode kann nur einmal genutzt werden.

S, der das Spiel für sich erworben hatte, will es weiterverkaufen, nachdem er die Lust an dem Spiel verloren hat. Allerdings interessiert sich niemand für die DVD-Rom, deren Zugangscode bereits „verbraucht“ ist. Die einzige Möglichkeit, das Spiel für einen potenziellen Käufer nutzbar zu machen, wäre, das komplette Benutzerkonto zu übertragen. Das soll aber nach den AGB der U nicht zulässig sein.

Nach S‘ Meinung kann U ihm nicht verbieten, das Spiel sinnvoll weiterzuverkaufen. Auf Nachfrage erzählt ihm sein Bruder J, der Jura studiert, dass das Urheberrecht problemlos das Weiterverkaufen von CD’s und Büchern erlaubt.

S kontaktiert Sie und will sich beraten lassen, ob die Praxis der U rechtmäßig sei, insbesondere mit Blick auf den Erschöpfungsgrundsatz. Was können Sie ihm mitteilen?

(vgl. BGH - Half-Life 2, MMR 2010, 771)